

| | | |
|---|--|--------------------------------|
| Justus-Liebig-Universität Gießen - Der Präsident Mitteilungen | Jahrgang 2003 Nr. 2 01.12.2003 | 8.00.00 Nr. 4 |
| Senat 16.07.2003 § 39 Abs. 2 HHG | 8. Studentisches / Studentenschaft / Studentenwerk 00.00 Studentenstatus – Hochschulzugang Berufstätiger | |

| | <i>Senat</i> | <i>Genehmigung HMWK</i> | <i>StAnz.</i> | <i>Seite</i> |
|----------------|--------------|-------------------------|---------------------|--------------|
| <i>Satzung</i> | 16.07.2003 | 13.08.2003 | Nr. 43 – 27.10.2003 | 4216 |

Satzung
der Justus-Liebig-Universität Gießen
vom 16. Juli 2003
zur Ergänzung der Verordnung über den Hochschulzugang
besonders befähigter Berufstätiger

Der Senat der Justus-Liebig-Universität hat in seiner Sitzung vom 16. Juli 2003 beschlossen, nach § 39 Absatz 2 Nummer 2 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2002 (GVBl. I S. 255), ergänzende Bestimmungen zur „Verordnung über den Zugang besonders befähigter Berufstätiger zu den Hochschulen des Landes Hessen“ (Zugangs-VO) vom 13. Juni 2002 (GVBl. I S. 335) in Form der nachfolgenden Satzung zu erlassen:

§ 1
Zulassungsantrag

(1) An der Justus-Liebig-Universität Gießen werden nach § 3 Absatz 1 Zugangs-VO einmal pro Jahr Hochschulzugangsprüfungen abgehalten.

Der Antrag auf Zulassung zur Hochschulzugangsprüfung ist schriftlich an die Präsidentin oder den Präsidenten der Justus-Liebig-Universität Gießen zu richten.

(2) Die Anträge müssen jeweils bis zum 15. März eines Jahres bei der Universität eingegangen sein (Datum des Posteingangs bei der Universität).

§ 2
Prüfungsausschüsse

(1) Die Justus-Liebig-Universität Gießen richtet nach § 4 Absatz 2 Satz 2 Zugangs-VO Prüfungsausschüsse an ihren Fachbereichen für jeden Studiengang ein, bei fachbereichsübergreifenden Studiengängen gemeinsame Prüfungsausschüsse (§ 4 Absatz 3 Satz 4 Zugangs-VO).

(2) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder der Prüfungsausschüsse (§ 4 Absatz 3 Zugangs-VO) werden auf Vorschlag des Dekanats – bei gemeinsamen Prüfungsausschüssen zweier oder mehrerer Fachbereiche der betroffenen Dekanate – vom Präsidium der Justus-Liebig-Universität für eine dreijährige Amtszeit bestellt. Die Amtszeit be-

| | | | | | |
|---------------------|--|------------------------|----------------|-----------------------|------|
| Senat 16.07.2003 | Studentenstatus Hochschulzugang Berufstätiger | Jahrgang 2003 Nr. 2 | 01.12. 2003 | 8.00.00/ Nr. 4 | S. 2 |
|---------------------|--|------------------------|----------------|-----------------------|------|

gintt jeweils am 1. Oktober. Eine Wiederbestellung ist möglich.

§ 3

Widerspruchsverfahren

Der Widerspruch gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses (§ 13 Zugangs-VO) ist beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

§ 4

Übergangsbestimmungen, In-Kraft-Treten

(1) Die an der Justus-Liebig-Universität Gießen bestehenden Prüfungskommissionen nehmen bis zum 30. September 2003 die Aufgaben der Prüfungsausschüsse nach § 4 Zugangs-VO wahr.

(2) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft.

Gießen, 20. August 2003

In Vertretung:

Prof. Dr. Hannes Neumann

Vizepräsident der
Justus-Liebig-Universität Gießen

B1-P03-042-06